



Benutzungsordnung Wohnmobilstellplatz am Solarfreibad Ohlstadt

Für die Nutzung hat der Gemeinderat Ohlstadt folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Nutzung des Platzes

Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung zum Abstellen von Wohnmobilen und deren Ver- und Entsorgung. Er darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Eine Nutzung durch andere Personen sowie das Campieren mit Zelten ist nicht zulässig.

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes ist nicht zugelassen für Personen ohne festen Wohnsitz.

Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt.

Der Platz ist vom 1. Januar bis 31. Dezember geöffnet. Die Höchstnutzungsdauer beträgt drei Tage.

Für die Strom- und Frischwasserversorgung stehen Automaten zur Verfügung. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung ist kostenlos. Die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde Ohlstadt die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes untersagen, wobei der Nutzer zur sofortigen Räumung des Stellplatzes verpflichtet ist. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde Ohlstadt berechtigt, die Räumung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Die Stellplatzgebühr für den entsprechenden Tag wird in einem solchen Fall nicht zurückerstattet.

Die Sperrung des Wohnmobilstellplatzes kann von der Gemeinde Ohlstadt erfolgen, wenn der Schwimmbadparkplatz für Veranstaltungen oder für gemeindliche Zwecke benötigt wird.

§ 2 Aufsicht und Anzahl der Stellplätze

Der Wohnmobilstellplatz ist Eigentum der Gemeinde Ohlstadt und untersteht deren Aufsicht. Den Anweisungen der Bediensteten, welcher sich die Gemeinde Ohlstadt zum Unterhalt des Wohnmobilstellplatzes bedient, ist Folge zu leisten.

Das Parken ist vorrangig auf den 6 markierten Parzellen erlaubt. Sollten diese belegt sein, ist das Ausweichen auf den Flächen am Schwimmbadparkplatz möglich. Während den Schwimmbadöffnungszeiten Mai – September ist die Parkdauer für diesen Bereich begrenzt auf die Zeiten zwischen 19:00 Uhr und 09:00 Uhr.

.



§ 3 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Stellplatzes wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt 15,00 € pro Fahrzeug und angefangenem Nutzungstag (24 Std.). Die Gebühr beinhaltet das Abstellen des Wohnmobils, die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen sowie einen Kurbeitrag von 2,00 € für 2 Personen. Strom kann an den dafür vorgesehenen Stromsäulen zu einer Gebühr von 1,00 € pro 4 Stunden entnommen werden.

Wasser kann an den dafür vorgesehenen Wassersäulen zu einer Gebühr von 1,00 € entnommen werden. Dies entspricht ca. 80 Liter.

Der Platz wird regelmäßig kontrolliert. Die Stellplatzgebühr kann über das Personal der Gemeinde Ohlstadt vor Ort oder in der Gästeinformation entrichtet werden. Die Parkberechtigung ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe auf der Fahrerseite auszulegen.

§ 4 Nachtruhe

Auf die Anwohner und andere Gäste des Stellplatzes ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen, vor allem während der Ruhezeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, sind zu vermeiden.

§ 5 Abwasserentsorgung

Diese dürfen nur von zahlenden Gästen benutzt werden. Die Abwasser- und Fäkalienentsorgung darf nur über die dafür vorgesehene Entsorgungsstation erfolgen. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu hinterlassen.

§ 6 Hunde

Hunde sind grundsätzlich erlaubt. Hinterlassenschaften sind über die Hundetoilette an der „Kaltwasserlaine“ zu entsorgen. Auf dem gesamten Stellplatz gilt eine Anleinplicht für Hunde.

§ 7 Strom- und Wasserentnahme

Die Stromentnahme erfolgt über die Stromsäulen gegen Gebühr. Der Strom wird pauschal abgerechnet. Die Wasserentnahme erfolgt über eine Versorgungsstation und wird pauschal abgerechnet. Die jeweiligen Gebühren sind in § 3 geregelt.



§ 8 Offenes Feuer

Offenes Feuer ist nicht gestattet. Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.

§ 9 Haftung

Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes und seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzer haften für sämtliche Schäden, die durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung entstehen.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aller Art, die aus der Benutzung des Stellplatzes, seiner Ver- und Entsorgungseinrichtungen, durch Ausfall von Strom- und Trinkwasserversorgung sowie durch Witterungseinflüsse, höhere Gewalt oder Dritte verursacht werden.

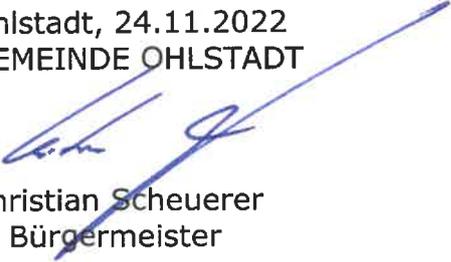
§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i.S. v. § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einzelne Bestimmungen der Benutzungsordnung handelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ohlstadt, 24.11.2022
GEMEINDE OHLSTADT


Christian Scheuerer
1. Bürgermeister



